



Arthur Weilingner

# Privatrecht

mit Poster zum vertraglichen  
Schuldverhältnis

12. Auflage

facultas

# Privatrecht

von

**o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weiling**

Institut für Recht der Wirtschaft  
Universität Wien

12. Auflage

Wien 2025

**facultas**

## Inhaltsübersicht

<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Inhaltsübersicht</i> .....	VII
<i>Inhaltsverzeichnis</i> .....	IX
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XXVIII
<i>Literaturhinweise</i> .....	XXXVII
<b>1. Teil Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Kapitel Rechtsbegriff und Rechtsordnung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Kapitel Rechtssubjekte und Rechtsobjekte</b> .....	<b>32</b>
<b>3. Kapitel Die rechtsgeschäftliche Willenserklärung</b> .....	<b>51</b>
<b>4. Kapitel Zum Vertragsabschluss</b> .....	<b>69</b>
<b>5. Kapitel Die Stellvertretung</b> .....	<b>90</b>
<b>6. Kapitel Die rechtliche Bedeutung der Zeit</b> .....	<b>104</b>
<b>2. Teil Schuldrecht – Allgemeiner Teil</b> .....	<b>110</b>
<b>1. Kapitel Grundlegendes und zum Entstehen von Schuldverhältnissen</b> .....	<b>110</b>
<b>2. Kapitel Zum Schuldinhalt</b> .....	<b>118</b>
<b>3. Kapitel Leistungsstörungen</b> .....	<b>146</b>
<b>4. Kapitel Zur Beendigung von Schuldverhältnissen</b> .....	<b>189</b>
<b>3. Teil Schuldrecht – Besonderer Teil: Die vertraglichen Schuldverhältnisse</b> .....	<b>201</b>
<b>1. Kapitel Grundlegendes</b> .....	<b>201</b>
<b>2. Kapitel Veräußerungsverträge</b> .....	<b>204</b>
<b>3. Kapitel Gebrauchsüberlassungsverträge</b> .....	<b>210</b>
<b>4. Kapitel Dienstleistungsverträge</b> .....	<b>213</b>
<b>5. Kapitel Sicherungsverträge</b> .....	<b>222</b>
<b>6. Kapitel Glücksverträge</b> .....	<b>227</b>
<b>7. Kapitel Gesellschaftsverträge</b> .....	<b>229</b>
<b>4. Teil Schuldrecht – Besonderer Teil: Die gesetzlichen Schuldverhältnisse</b> .....	<b>232</b>
<b>1. Kapitel Grundlegendes</b> .....	<b>232</b>
<b>2. Kapitel Schadenersatzrecht</b> .....	<b>232</b>
<b>3. Kapitel Bereicherungsrecht</b> .....	<b>254</b>
<b>4. Kapitel Geschäftsführung ohne Auftrag</b> .....	<b>258</b>
<b>5. Kapitel Gläubigeranfechtung</b> .....	<b>260</b>
<b>5. Teil Sachenrecht</b> .....	<b>264</b>

<b>1. Kapitel Grundlegendes .....</b>	<b>264</b>
<b>2. Kapitel Besitz.....</b>	<b>269</b>
<b>3. Kapitel Eigentum .....</b>	<b>272</b>
<b>4. Kapitel Pfandrecht.....</b>	<b>283</b>
<b>5. Kapitel Weitere beschränkt dingliche Rechte .....</b>	<b>288</b>
<b>6. Teil Familienrecht .....</b>	<b>291</b>
<b>1. Kapitel Grundlegendes .....</b>	<b>291</b>
<b>2. Kapitel Eherecht .....</b>	<b>293</b>
<b>3. Kapitel Eingetragene Partnerschaft.....</b>	<b>303</b>
<b>4. Kapitel Kindschaftsrecht .....</b>	<b>305</b>
<b>7. Teil Erbrecht .....</b>	<b>316</b>
<b>1. Kapitel Grundlegendes .....</b>	<b>316</b>
<b>2. Kapitel Gesetzliche Erbfolge .....</b>	<b>324</b>
<b>3. Kapitel Gewillkürte Erbfolge .....</b>	<b>329</b>
<b>4. Kapitel Pflichtteilsrecht .....</b>	<b>333</b>
<i>Stichwortverzeichnis.....</i>	<i>338</i>

# 1. TEIL

## ALLGEMEINER TEIL DES BÜRGERLICHEN RECHTS

### 1. Kapitel RECHTSBEGRIFF UND RECHTSORDNUNG

#### I. Grundlegendes

Menschliches Zusammenleben bedarf Regeln. Was und wie etwas bestimmt wird, wird stark von Kultur und Religion geprägt und unterliegt laufenden Veränderungen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass jeder diese **Spielregeln des menschlichen Zusammenlebens** zu kennen hat (§ 2 ABGB: „**Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei**“). Wer sie nicht kennt und rechtswidrig handelt, hat die daraus resultierenden Nachteile zu tragen: „**Unkenntnis der Rechtslage schützt nicht!**“

#### A. Rechtsordnung und subjektives Recht

Unter der **Rechtsordnung** bzw dem **objektiven Recht** (oft auch als „Recht im objektiven Sinn“ bezeichnet) versteht man **die Summe der von einer Gemeinschaft aufgestellten Normen**, also das **gesamte geltende Recht**. Es handelt sich also um die für eine Rechtsgemeinschaft verbindliche Ordnung menschlichen Zusammenlebens, die unter den Anforderungen der Gerechtigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Rechtssicherheit steht und allenfalls gerichtlich, also mit Zwang, durchgesetzt werden kann.

Das **subjektive Recht** („Recht im subjektiven Sinn“) beschreibt hingegen **die konkrete Befugnis einer bestimmten Person**.

**Ein subjektives Recht kann grundsätzlich nur in jenem Rahmen entstehen, den das objektive Recht zulässt** (vgl etwa § 879 Abs 1 ABGB). Zumeist basiert ein konkreter Anspruch einer Person (subjektives Recht) auf einer konkreten Norm der Rechtsordnung (dem objektiven Recht):

Die **wesentlichen Pflichten aus dem Kaufvertrag** (zB Kauf eines Buches „Wiener Stadtansichten um 1900“ um € 35,-) sind:

**Objektives Recht:** § 1061 ABGB normiert: „Der Verkäufer ist schuldig, die Sache bis zur Zeit der Übergabe sorgfältig zu verwahren und sie dem Käufer nach eben den Vorschriften zu übergeben, welche oben bei dem Tausche (§ 1047) aufgestellt worden sind“. § 1062 ABGB: „Der Käufer hingegen ist verbunden die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigenfalls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt“.

**Subjektives Recht:** Der Käufer hat das subjektive Recht auf Herausgabe und Übereignung der gekauften Sache (des Buches „Wiener Stadtansichten um 1900“), der Verkäufer auf Bezahlung des Kaufpreises (€ 35,-). Beide Vertragspartner können ihren subjektiven Anspruch notfalls gerichtlich durchsetzen.

## B. Recht und andere Verhaltensordnungen

Das menschliche Zusammenleben wird nicht nur durch europäische oder innerstaatliche Rechtsvorschriften, sondern auch von anderen Verhaltensweisen, namentlich durch **Sitten- und Moralordnung** geprägt, wobei es natürlich gegenseitige Beeinflussungen gibt.

**Sitten** sind **allgemein geübte Verhaltensweisen (Gebräuche) bestimmter Personen(gruppen)**, die erkennbar sind, in denen jedoch grundsätzlich keine Rechtsausübung zu sehen ist. Wer sich nicht an die üblichen Sitten hält, hat zwar mit keinen rechtlichen Sanktionen zu rechnen, läuft aber **Gefahr, die Achtung seiner Mitmenschen zu verlieren** und in der Folge auch gesellschaftliche oder wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Mitunter variieren Sitten in verschiedenen Bevölkerungsgruppen.

**Nur ausnahmsweise sind Sitten rechtlich verbindlich**, und zwar dann, wenn dies der Gesetzgeber, also das positive Recht, anordnet bzw auf sie Bezug nimmt. Als Beispiele können § 914 ABGB (Auslegung von Verträgen: Berücksichtigung der „Übung des redlichen Verkehrs“) oder § 346 UGB (Rücksichtnahme auf die Gewohnheiten und „Gebräuche“ im Geschäftsverkehr) angeführt werden; letzterer beschreibt den sog „Handelsbrauch“, der im Unternehmensrecht insbesondere als Interpretationshilfe herangezogen wird.

Davon abzugrenzen sind die „**guten Sitten**“, auf die etwa in **§§ 879 Abs 1 oder 1295 Abs 2 ABGB** Bezug genommen wird: Hier geht es nicht bloß um Gebräuche, sondern um die Werthaltung einer ganzen Gesellschaft zu einem Fragenbereich, also um den allgemeinen Grundkonsens „aller billig und gerecht Denkenden“. **Diese Werthaltung ist aus der gesamten österreichischen Rechtsordnung abzuleiten!** In diesem Zusammenhang wird auch öfters der Begriff „Rechts- oder Sozialmoral“ verwendet.

Viel schwieriger fassbar ist der Begriff der **Moral**, der zwar eng mit dem Sittenbegriff verbunden ist; jedoch ist unter Moral mehr die **innere Einstellung** einer Person zu verstehen. Sie betrifft das **Gewissen einer Person**.

Wer moralisch handelt, macht dies nicht wegen der Achtung oder Missachtung anderer, sondern um mit sich selbst, mit seinem Gewissen im Reinen zu sein. Nicht selten ist die Moral auch von weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen geprägt. Natürlich entsprechen viele Normen einer Rechtsordnung auch den moralischen Vorstellungen der jeweiligen Gesellschaft.

## C. Entstehungsquellen des Rechts

Unter Entstehungs- bzw Geltungsquellen des Rechts versteht man die **von der Rechtsordnung anerkannten Akte der Rechtserzeugung** (Rechtsschöpfung).

Gesetzt werden diese Akte von staatlichen – bzw im Rahmen der EU von supranationalen – Autoritäten. Auf internationaler Ebene kommen noch Institutionen wie die UNO hinzu.

Das **objektive Recht** wird von der menschlichen Gemeinschaft festgelegt („*positives Recht*“), sie bestimmt die Regeln für das Zusammenleben. Das Recht leitet sich nicht aus einer göttlichen Anordnung oder der Natur des Menschen („*Naturrecht*“) ab, wenngleich sich naturrechtliche Prinzipien im objektiven Recht wiederfinden (vgl § 16 ABGB).

Es gibt aber nicht nur innerstaatliche Rechtsentstehungsquellen, sondern auch relevantes Europarecht. Bei den **europäischen Rechtsakten** sind vor allem **EU-Verordnungen** und **EU-Richtlinien** zu unterscheiden.

Diese werden von **Organen der EU** (Rat, Kommission, Parlament) erlassen. Während die **EU-Verordnungen** in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden sind, richten sich die **EU-Richtlinien** an die Gesetzgebungsorgane der einzelnen Mitgliedstaaten, die diese umzusetzen haben.

Auch der **Rechtsprechung der Gerichte der EU, insbesondere des Europäischen Gerichtshofes**, kommt generelle Bedeutung zu. Diese ist daher für die Rechtsanwendung und die Rechtsfortbildung maßgeblich. Faktisch entspricht das einem *case law*-System.

Auch das innerstaatliche objektive Recht entsteht zumeist in einem **aufwendigen Verfahren**. Dies trifft vor allem auf **Gesetze** zu.

Für das **Privatrecht** sind vor allem Bundesgesetze relevant, da das Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens grundsätzlich Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist (vgl Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG). **Bundesgesetze werden vom Nationalrat unter Mitwirkung des Bundesrates, der sogenannten Länderkammer, beschlossen**. Neben diesen gibt es auch von den einzelnen Landtagen beschlossene **Landesgesetze**.

Objektives Recht kann aber nicht nur durch einen Rechtssetzungsakt („gesetztes Recht“) entstehen, sondern unter Umständen auch durch Gewohnheit. Um **Gewohnheitsrecht** anzuerkennen wird eine **langandauernde, allgemeine und gleichmäßige Übung** (usus), also Anwendung bestimmter Regeln verlangt, die von der (Rechts-)**Überzeugung** (opinio iuris) **getragen sein muss, dass diese angewandten Regeln auch verbindliches Recht seien**. In der Rechtsüberzeugung liegt etwa auch der Unterschied zum sog „Handelsbrauch“, der lediglich eine faktische Verhaltensweise beschreibt. Die praktische Bedeutung des Gewohnheitsrechts ist in Österreich jedoch gering.

*Beispiele: So ist es etwa gewohnheitsrechtlich zulässig, auf einer Wiese für den eigenen Bedarf Blumen zu pflücken, solange nicht der Grundeigentümer eine gegenteilige Erklärung abgibt oder er sonst – etwa durch Einzäunen des Grundstückes – zu erkennen gibt, dass er dies nicht wünscht. – Im Bereich des Unternehmensrechts sind vor allem die Regeln zum Schweigen auf ein unternehmerisches Bestätigungsschreiben zu nennen.*

Von einem Teil der öffentlich-rechtlichen Lehre wird das Gewohnheitsrecht nicht als Rechtsquelle anerkannt, da es in der österreichischen Bundesverfassung nicht als solche genannt wird.

Daneben kommen auch **Staatsverträge** oder die von den Verwaltungsbehörden (vor allem von den Bundesministern) erlassenen **Verordnungen** als Rechtsquelle in Frage.

Ebenso zu nennen sind etwa Betriebsvereinbarungen und (überbetriebliche) Kollektivverträge oder sozialversicherungsrechtliche Gesamtverträge.

**Subjektive Rechte** entstehen hingegen zumeist im Rahmen privatautonomer Rechtsgestaltung geschlossener **Rechtsgeschäfte, also vor allem durch Verträge**. Subjektive Rechte lassen sich aber auch aus rechtskräftigen **Urteilen** eines Gerichtes oder aus rechtskräftigen **Bescheiden** von Verwaltungsbehörden ableiten.

## D. Erkenntnisquellen des Rechts

Unter Erkenntnisquellen des Rechts versteht man jene Möglichkeiten bzw „Stellen“, durch die der Inhalt eines Rechts in Erfahrung gebracht werden kann.

**Zunächst ist zwischen generellen und individuellen Rechtsquellen zu unterscheiden:**

- **Generelle Rechtsquellen** richten sich an die **Allgemeinheit** oder an einen nach bestimmten Merkmalen bestimmten Adressatenkreis. Dazu zählt neben den Gesetzen und Verordnungen auch das Gewohnheitsrecht.
- **Individuelle Rechtsquellen** richten sich hingegen an **einzelne, konkrete** (also individuell bezeichnete) **Personen** (Verträge, Gerichtsurteile oder Bescheide). In diesem Sinne normiert § 12 ABGB: „Die in einzelnen Fällen **ergangenen Verfügungen und die von ...**“ Richtern „in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten **Urteile haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden**“ (§ 12 ABGB). **Dennoch orientiert sich die Rechtspraxis häufig an Vorentscheidungen** vergleichbarer Fälle, dies vor allem, wenn die Entscheidung von einem Gericht höherer Instanz (vor allem dem Obersten Gerichtshof) stammt bzw wenn es sich um „**ständige Rechtsprechung**“ (Gerichtsgebrauch) handelt, also anzunehmen ist, dass die Gerichte in einem neuen vergleichbaren Streitfall gleich entscheiden werden. – Im anglo-amerikanischen Rechtskreis, in dem es spärlich gesetztes Recht gibt, werden Gerichtsurteile hingegen generell als Rechtsquelle anerkannt. Ein Richter ist also an vorausgegangene Urteile in vergleichbaren Fällen gebunden (*Präjudizwirkung*). **Aus österreichischer Sicht ist dieses faktische „case law-System“ hinsichtlich der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes relevant.**

Im **anglo-amerikanischen** case law-System unterscheidet man hinsichtlich des Gerichtsurteils zwischen den ratio decidendi und den in der Entscheidung enthaltenen obiter dicta. Letztere entfalten keine generelle Wirkung, da sie nur nicht entscheidungsbegründende Ausführungen bzw Rechtsauffassungen darstellen. Die ratio decidendi umfassen hingegen jegliche Regeln, die der damalige Richter explizit oder implizit zu seiner Entscheidungsfindung als notwendig erachtet hat.

Im Rahmen der **Gerichtbarkeit der Europäischen Union** muss man hingegen wie folgt differenzieren: Im Falle einer vom EuGH vorgenommenen **Nichtigerklärung eines EU-Rechtsaktes** sind sowohl die rechtlichen Erwägungen als auch der Urteilsspruch bindend. Hingegen ist im Zusammenhang mit einem Urteil des EuGH, welches **Unionsrecht (etwa eine EU-Verordnung oder EU-Richtlinie) auslegt**, der Spruch, im Übrigen allerdings nur die „tragenden Erwägungen“ rechtsverbindlich. Das Problem ist, dass diese im Urteil selbst nicht als solche gekennzeichnet sind, sondern vom Rechtsanwender interpretativ erfasst werden müssen.

**Eine weitere Differenzierung ist die nach der Quelle des objektiven und des subjektiven Rechts:**

- **Europäisches abstraktes Recht** (objektives Recht) erfährt man vor allem im **Amtsblatt der Europäischen Union (ABI)**, in welchem insbesondere die Verordnungen und Richtlinien der EU veröffentlicht werden.
- **Innerstaatliches abstraktes Recht** (objektives Recht), also Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, finden sich vor allem im österreichischen **Bundesgesetzblatt (BGBl)**.

Die Landesgesetze werden in den **jeweiligen LGBl** kundgemacht. Sowohl das Bundesrecht als auch die Länderrechte können tagesaktuell aus dem **Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)** abgerufen werden ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

- **Individuelles konkretes Recht** (subjektives Recht) findet man vor allem in **Vertragsurkunden** oder etwa in **schriftlichen Ausfertigungen von Urteilen und Bescheiden**.